



GEMEINDE WINDACH

Geschäftsordnung

für den Gemeinderat Windach

1. Änderung

mit Wirkung zum 01. April 2023



Der Gemeinderat Windach erlässt aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

1. Änderung zur Geschäftsordnung

§ 1 Änderung

§ 22 Form und Frist für die Einladung

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.03.2023 zum Tagesordnungspunkt 9 wird Abs. 1 und 2 geändert und wie folgt formuliert:

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem)²²⁾ eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2023 in Kraft.

Windach, den 11.05.2023



Richard Michl
Erster Bürgermeister

